

# **S a t z u n g**

der Stadt Markdorf vom 27.02.1996

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung-EntsS) vom 03.11.1992 in der Fassung vom 23.11.1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 27.02.1996 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 03.11.1992 in der Fassung vom 23.11.1993 beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 9 Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 9**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 7 Absatz 1 beträgt je cbm verbrauchten Frischwassers 3,95 DM.
- (2) Als Frischwassermenge nach Absatz 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich nicht in die in Absatz 1 genannten Anlagen eingeleiteten Wassermengen.  
  
§ 36 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (3) Bei nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Absatz 1 bis 3 der Satzung vom 03.12.1992 in der Fassung vom 23.11.1993 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 03.11.1992 bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 28.02.1996



Gerber, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.